Satzung

Präambel

Das Schöneicher Forum gegen Fluglärm ist ein Zusammenschluss von unterschiedlichen Bürgerinnen und Bürgern aus Schöneiche bei Berlin und Umgebung. Wir sind auch offen für interessierte Bürgerinnen und Bürger unabhängig des Wohnsitzes.

Das Schöneicher Forum gegen Fluglärm verfolgt die Diskussionen und Entwicklungen des Flughafens in Schönefeld kritisch und setzt sich für die Interessen von Schöneiche bei Berlin und der gesamten Region ein.

Das Schöneicher Forum gegen Fluglärm ist ein Informationsforum für alle Schöneicher und alle anderen Interessierten, die sich für die Auswirkungen des Flughafen Schönefelds auf die Gemeinde Schöneiche bei Berlin und die gesamte Region im Südosten von Berlin interessieren.

Das Schöneicher Forum gegen Fluglärm arbeitet vernetzt und beteiligt sich an Gemeinschaftsaktivitäten von Netzwerkpartnern. Weiterhin werden eigene Aktivitäten initiiert, geplant und durchgeführt. Auch Gemeinschaftsaktivitäten werden initiiert mit Netzwerkpartnern abgestimmt und gemeinschaftlich durchgeführt.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Schöneicher Forum gegen Fluglärm“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V".

Der Sitz des Vereins ist Schöneiche bei Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, in seiner Region vorwiegend die qualitativen Ziele des Gesundheitsschutzes, der nachhaltigen Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu fördern und dabei maßgeblich an und bei der Aufklärung der Bevölkerung vor den ihr drohenden Gefahren mitzuwirken. In diesem Rahmen wird der Verein sowohl geplante als auch schon umgesetzte Projekte in der Region prüfend begleiten und hinterfragen. Den möglichen gesundheitsschädigenden Aspekten solcher Projekte wird mit sorgfältiger Aufklärung der Bevölkerung darüber begegnet. Der Verein setzt sich für die Sicherung der Lebensqualität ein.

Der Verein wird besonders den Menschen zur Seite stehen, die sich nicht durch Internetzugang ausreichend informieren können und auf einen direkten Dialog mit anderen Menschen angewiesen sind, um ihre Schutzbedürfnisse zu erkennen und handlungsfähig zu sein.

Der Verein betreibt hierzu Informationsveranstaltungen, Informationsstände und stellt Informationsmaterial zur Verfügung und führt regelmäßige Forumtreffen durch. Diese dienen der Begegnung, der Mobilisierung und dem Austausch zwischen den Menschen und stützen nachhaltig den wichtigen Bestandteil des Vereinszweckes. In die Internetseite des Forums, den Mailverteiler und die Forumtreffen fließen wichtige Teile der Ergebnisse der Vereinsarbeit ein, wie beispielsweise Informationen zu Belastungen und Gefahren für die Menschen sowie Hinweise zu Handlungsmöglichkeiten und Argumente, wie die Menschen im Umgang mit bestimmten Gefahren umgehen können (reduzieren, minimieren, wehren oder verhindern).

Der Verein kann und will seine Handlungen und Vorhaben mit anderen Vereinen und Bürgerbewegungen vernetzen und koordinieren.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden, ggf. öffentlichen Fördermitteln, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und das Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis wiedergibt.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die erste und zweite Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende Einrichtung:
Naturschutzaktiv Schöneiche e.V., Waldstraße 45a, 155566 Schöneiche

Der Verein ist registriert beim Amtsgericht Fürstenwalde am

Vereinsregisternummer:

Steuernummer:

Der Verein muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Schöneiche, den 16.08.2011

Die Vereinssatzung wurde ohne Änderungen beschlossen
Gründungsmitglieder (vgl. Gründungsprotokoll vom selben Tag)